

Sitzung: 26.09.2023 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 1

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 149 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen Erweiterung"; Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 24 : 0 Stimmen -

Die Stadt Mainburg verfolgt das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen. Anlässlich konkreter Absichten einer Privatperson, eine neue Freiflächenanlage zu errichten, beschließt der Stadtrat, den Flächennutzungsplan sowie den Landschaftsplan für das im Plan schwarz umrandete Gebiet westlich des Ortsteils Ebrantshausen an der Bundesautobahn A 93, jeweils mit Deckblatt-Nr. 149 zu ändern.

Das Deckblatt für den Flächennutzungsplan bzw. für den Landschaftsplan umfasst die Fl.-Nrn. 353/3 (TF), 363, 369, 371 (TF), 372, 373, 376/2, 377, 377/2, 379 (TF), 380 (TF), 381 (TF), 400/7 (TF), 401 (TF), 408, 409, 410, 411 und 412 (TF) der Gemarkung Ebrantshausen. An Stelle von bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) wird dort nun ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (§ 11 BauNVO) dargestellt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg durch das Deckblatt Nr. 149 wird im Regelverfahren abgewickelt. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ebrantshausen Erweiterung“.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.